

Neues Waffenrecht

Schengen-Abkommen bewirkt auch Änderungen beim Schweizer Waffenrecht

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Bestimmungen des Schengen-Abkommens in der Schweiz in Kraft getreten. Neben dem Wegfall der Grenzkontrollen wirkt sich das Abkommen auch auf das Schweizer Waffenrecht aus. Einige der neuen Regelungen sind besonders für die Jugendarbeit interessant.

Die wichtigsten Änderungen

Soft-Air und andere Imitationswaffen gelten neuerdings ebenfalls als Waffe, wenn die Gefahr besteht, sie mit einer Feuerwaffe zu verwechseln. Um sie erwerben zu können ist ein schriftlicher Vertrag – jedoch keine Bewilligung – notwendig.

Als Waffen gemäss Waffengesetz – Art 4 des Waffengesetzes gelten auch:

- Messer: Schmetterlingsmesser, Wurfmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus bei einer Gesamtlänge mehr als 12 cm und einer Klingenlänge von mehr als 5 cm.
- Schlagringe, Schlagruten, Wurfsterne und Schleudern mit Armstützen
- Elektroschockgeräte, Sprayprodukte: sämtliche Elektroschockgeräte sowie Sprayprodukte mit Reizstoffen nach Anhang 2 Waffenverordnung – davon ausgenommen ist Pfefferspray

Angehörigen bestimmter Staaten: Albanien, Algerien, Sri Lanka, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Türkei ist der Erwerb und Besitz von Waffen, Waffenzubehör und Munition grundsätzlich untersagt.

Unmündige Personen dürfen (Sport)Waffen für sportliche Aktivitäten ausleihen. Die Voraussetzung hierfür ist dass:

- sie nachweisen können, dass sie regelmässig Schiesssport betreiben
- sie nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich oder Dritte mit der Waffe gefährden
- sie nicht im Strafregister eingetragen sind.

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung.

Weitere Informationen unter www.waffen.fedpol.admin.ch

Hinweis: Die okay zürich fasst hier lediglich einzelne Punkte des neuen Waffenrechtes zusammen (einige der Punkte, insbesondere die Länder-Sperlliste, sind sicher diskussionswürdig.)